

Rheinland-Pfalz hat eine Landesdüngerverordnung

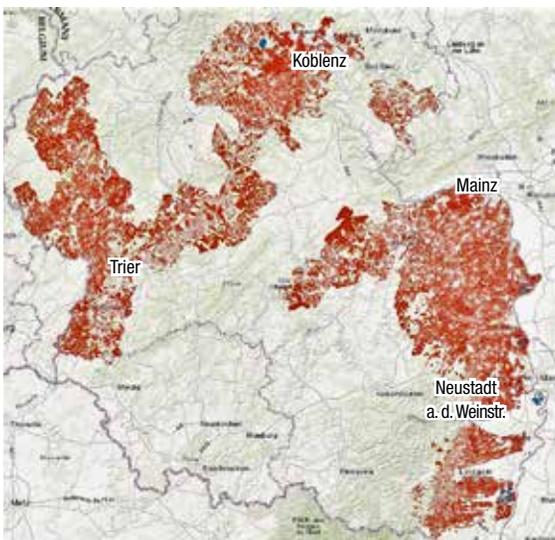
In „gefährdeten“ Gebieten Einschränkungen bei der Düngung

Zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie und der Düngerverordnung von 2017 war die Landesregierung im Zugzwang und musste die Landesdüngerverordnung zur Regelung der Düngung in mit Nitrat oder Phosphat belasteten Gebieten erlassen. Sie gilt seit September in den „roten“ Gebieten, die durch Nitrat „gefährdete“ Grundwasserkörper aufweisen, und in der Umgebung einiger durch Phosphat gefährdeter Oberflächengewässer. Ziel ist die Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer. Dr. Friedhelm Fritsch vom DLR in Bad Kreuznach berichtet und kommentiert.

Rheinland-Pfalz weist einen hohen Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen in Gebieten mit roten Grundwasserkörpern auf. Während die Ursache hierfür in Nordwestdeutschland vorwiegend in der intensiven Viehhaltung zu suchen ist, liegt es hierzulande auch an der geringen Grundwasserneubildung, bei der schon geringe N-Überschüsse zu hohen Nitratkonzentrationen im Grundwasser führen können, aber auch an einer teilweise überhöhten Düngung, nicht zuletzt in den Sonderkulturen.

Welche Flächen und Betriebe sind betroffen?

Die von den Regelungen betroffenen Flächen sind flurstückgenau abgegrenzt und können in www.flo.rlp.de in der Rubrik CC/DüV bei „Gefährdete Gebiete“ für Phosphat und Nitrat getrennt eingesehen werden (im Maßstab 1: 25.000 und größer). Alle betroffenen Flächen sind dort türkisgrün eingefärbt. Im GeoBox-Viewer auf



Nitrat-gefährdete (rote) Grundwasserkörper, wie sie im GeoBox-Viewer (www.dlr.rlp.de, Fachportal > Pflanze > Pflanzenbau) dargestellt werden. Grafik: DLR

www.dlr.rlp.de, Fachportal Pflanzenbau, oder www.dap.rlp.de, ist die Darstellung der „Gefährdeten Gebiete 2019“ in allen Maßstäben möglich, für Nitrat in rot und für Phosphat in blau.

Betriebe, deren N-Saldo beim betrieblichen Nährstoffvergleich nach Düngerverordnung im Durchschnitt der letzten drei Jahre 35 kg N/ha und Jahr nicht überschreitet, und die ihre Nährstoffvergleiche der ADD in der Erstellungsfrist jährlich unaufgefordert und rechtzeitig vorgelegen, sind von den Vorgaben der Landesdüngerverordnung ausgenommen. Ansonsten werden in Rheinland-Pfalz sechs Anforderungen gestellt.

Anforderungen, wenn mehr als 50 kg N im Jahr gedüngt werden

N-Bodenuntersuchungen: Betriebe, die mehr als 30 ha Ackerfläche (außer Gemüse, Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen; andere Handelsgewächse, maßgeblich ist der „Frucht- und Kulturartenschlüssel der Agrarförderung) in gefährdeten Gebieten bewirtschaften, müssen pro angefangene 100 ha Ackerfläche je zwei N-Bodenuntersuchungen (Nmin-Methode, gegebenenfalls auch EUF-Methode) veranlassen, je eine für Halm- und eine für Blattfrüchte.

Für Flächen mit Gemüse, Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen sowie „anderen Handelsgewächsen“ (vor allem Erdbeeren, Mohn, Hanf, Virgin-Tabak) besteht zu jeder Kultur eine bewirtschaftungseinheiten- oder schlagspezifische N-Bodenuntersuchungspflicht.

Über die konkrete Vorgehensweise (Durchführung der Probenahme in eigener Regie oder durch das Labor, Beauftragung des Labors, Meldung der Ergebnisse innerhalb von zwei Wochen an die ADD zum Aufbau eines landesweiten Nmin-Messnetzes) wird zu gegebener Zeit im Detail informiert. Betriebe, die bislang die EUF-Metho-

de genutzt haben, können diese Untersuchungen auch weiterhin veranlassen (auch für andere Kulturen als Zuckerrüben). Für Flächen mit Reben, Obstgehölzen, Grünland und mehrschichtigem Feldfutter besteht keine Untersuchungspflicht, ebenso für Flächen, auf denen weniger als 50 kg Gesamt-N/ha im Jahr gedüngt werden.

Wirtschaftsdünger-Untersuchungen: Betriebe mit Tierhaltung oder Biogasanlagen müssen diejenigen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft oder Gärreste, mit denen Mengen von mehr als 750 kg N/Jahr in gefährdeten Gebieten ausgebracht werden, einmal pro Jahr auf die Gehalte an Gesamt-N, Ammonium-N beziehungsweise pflanzenverfügbarem N und Gesamt-Phosphat untersuchen lassen. Spätestens vor der ersten Anwendung dieser Dünger nach Inkrafttreten dieser Verordnung muss die erste Beprobung und Beauftragung eines Labors mit der Analyse erfolgt sein. Die Ergebnisse der Wirtschaftsdüngeranalyse sind vom Auftraggeber oder vom Labor innerhalb von zwei Wochen an die ADD zu melden.

Abstände bei der Düngung in Gewässernähe: Beim Düngen mit Geräten, die überlappend ausbringen oder die über keine Grenzstreueinrichtung verfügen, ist ein Abstand zur Böschungsoberkante (BOK) von mindestens 5 m einzuhalten (mit Grenzstreuer oder ohne Überlappung bleibt es bei 1 m). Auf Flächen, die innerhalb von 20 m zur BOK mehr als 10 Prozent Hangneigung aufweisen, darf innerhalb der ersten 10 m zur BOK nicht gedüngt werden. Innerhalb des Abstands zur BOK von 10 bis 20 m darf nur bei sofortiger Einarbeitung, entwickelter Untersaat oder hinreichender Bestandesentwicklung (in der Regel ab ES 25) oder nach Anwendung von Mulch- oder Direktsaatverfahren gedüngt werden. Betroffene Flächen sind in www.flo.rlp.de in der Rubrik CC/DüV bei „Neigungsflächen > 10 Prozent“ einsehbar.

Aufzeichnungspflichten für kleinere Betriebe: Auch kleinere Betriebe unterliegen der Aufzeichnungspflichten der DüV hinsichtlich Düngedarfsermittlung, Nährstoffvergleich und Nährstoffgehalten in Düngemitteln sowie im Boden, wenn bereits eine der folgenden Schwellen überschritten ist:

- ab 10 ha LF (ohne Flächen mit Zierpflanzen, Weihnachtsbäumen, Baum- und Rebschulen, Strauchbeeren, Baumobst, nicht im Ertrag stehenden Dauerkulturen wie Obst und Reben, schnellwüchsigen Forstgehölze zur energetischen Nutzung



Auch an mit Phosphor belasteten Oberflächengewässern gelten Bewirtschaftungsauflagen. Foto: landpixel

sowie Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bis maximal 100 kg N-Ausscheidung/ha ohne zusätzliche N-Düngung),

- ab 1 ha (in der Summe von) Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren,
- Verwendung von mehr als 500 kg N aus eigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft,
- Verwendung von außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdüngern (tierischer und pflanzlicher Herkunft) oder Gärresten aus einer Biogasanlage in Mengen von mindestens 500 kg N pro Jahr.

Weitere Anforderungen an mit P belasteten Gewässern

Begrenzung der Phosphat-Düngung: Böden mit P-Versorgung in Gehaltsklasse D (nach neuer Einstufung ab 17,25 mg CAL-lösliches P_2O_5 , beziehungsweise 7,5 mg P/100 g Boden) dürfen maximal nur in Höhe von 50 Prozent der Phosphat-Abfuhr mit dem Erntegut gedüngt werden (auch für drei Jahre im Voraus möglich). In Gehaltsklasse E (ab 27,5 mg CAL-lösliches P_2O_5 , beziehungsweise 12 mg P/100 g Boden) darf Phosphat nicht mehr gedüngt werden, auch nicht mit Mehrnährstoff- oder Wirtschaftsdüngern. Erntereste dürfen anteilmäßig verbleiben.

Verbotszeitraum für Phosphatdünger: Vom 15. November bis zum 31. Januar dürfen P-haltige Düngemittel nicht aufgebracht werden. Da in dieser Zeit N-haltige Düngemittel ebenfalls nicht aufgebracht werden dürfen, gilt dieses Verbot im Prinzip

zusätzlich nur für mineralische P-haltige Dünger. Für Festmiste von Huf- und Klautieren gelten die allgemeinen Regeln der Düngeverordnung (d.h. Verbotszeitraum 15. Dezember bis 15. Januar).

Erleichterungen für Betriebe in nicht gefährdeten Gebieten

Betriebe, deren Flächen ausschließlich außerhalb gefährdeter Gebiete liegen und die alle folgenden Bedingungen einhalten, sind von den Aufzeichnungspflichten der Düngeverordnung hinsichtlich Düngebedarfsermittlung, Nährstoffvergleich und Nährstoffgehalten in Düngemitteln sowie im Boden ausgenommen:

- weniger als 30 ha LF (ohne Flächen mit Zierpflanzen etc., s.o.),
- weniger als 3 ha (in der Summe von) Gemüse, Hopfen, Reben und Erdbeeren,
- jährlicher Nährstoffanfall von weniger als 110 kg Gesamt-N/ha aus eigenen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft,
- Verwendung von außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdüngern (tierischer und pflanzlicher Herkunft) oder Gärresten aus einer Biogasanlage in Mengen von weniger als 750 kg N pro Jahr.

Wie geht es nun weiter?

Die deutsche Düngeverordnung von 2017 muss auf Druck der Europäischen Kommission bis spätestens im Jahr 2020 geändert werden. Damit werden auch die Regeln in den belasteten Grund- und Oberflächenwasserkörpern angepasst und verschärft, und die aktuell erlassene Landesdüngeverordnung bedarf dann ebenfalls einer Änderung.

Viele fragen sich, warum die Landwirtschaft aktuell in solchem Maß einer Regelungsflut ausgesetzt ist. Eine Ursache ist sicherlich, dass in der Vergangenheit vieles auf die lange Bank geschoben wurde, auch unter dem Einfluss von Lobbyisten. Im Zusammenhang mit der Nitratbelastung muss aber auch ins Bewusstsein gebracht werden, dass nicht alleine Nitratkonzentrationen im Grundwasser entscheidend sind, sondern ebenso Nitratfrachten, also tatsächlichen absoluten Mengen, die irgendwann in den Küstengewässern ankommen. Aber auch, dass die Forderung, Brunnen tiefer zu bohren, genauso verkehrt ist wie die Angst vor dem angeblich krebserregenden Nitrat in zulässigen Konzentrationen im Trinkwasser. ■